

Aktuelles aus dem Betreuungsrecht

Bundesrat verabschiedet Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Das Gesetz soll ab 01.01.2023 in Kraft treten.

Kurzüberblick über die geplanten Regelungen

Ziel: Das Selbstbestimmungsrecht, für Menschen die Unterstützung und Schutz bei der Ausübung Ihrer Rechte benötigen, zu stärken und zu verwirklichen.

Schwerpunkte der Reform:

- Die Wünsche des Betroffenen sind Maßstab für alle in der Rechtlichen Betreuung handelnden Personen.
- Die Nachrangigkeit einer Betreuung und der Vorrang anderer Hilfen vor Einrichtungen einer Betreuung werden stärker herausgestellt.
- Unterstützung geht vor Vertretung, die Vertretung der Betroffenen ist nur als letztes Mittel zulässig
- Die Vorschläge zur Neuordnung der Organisation des Betreuungswesens verbessern die Arbeitsgrundlagen für Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine und berufliche BetreuerInnen. Ihre Tätigkeiten werden als Aufgaben mit öffentlich-rechtlichem Charakter gesetzlich festgeschrieben und konkretisiert.

Quelle: Pressemitteilung BGT e.V. vom 26.03.2021

- Unnötige Betreuungen sollen vermieden werden. Vor der Betreuerbestellung soll es zukünftig ein Kennenlerngespräch zwischen künftigen Betreuer und Betreuten geben
- Zukünftig hat der Betreuer nur eine unterstützende Funktion, und soll nur noch wenn notwendig stellvertretend handeln
- Der persönliche Kontakt zum Betreuten wird verpflichtend
- Angehörige, die in einem sogenannten Näheverhältnis zum Betroffenen stehen haben ein Anrecht auf Auskunft durch den Betreuer, außer in der Vermögenssorge
- Ehrenamtliche Betreuer sollen mehr an die Betreuungsvereine angebunden werden um somit mehr Unterstützung zu erfahren.

- Betreuer die keinen Angehörigen ehrenamtlich betreuen, müssen eine Vereinbarung mit einem Betreuungsverein abschließen und sich zu Schulungen verpflichten. Im Verhinderungsfall übernimmt der Verein die Vertretung. Angehörige die ehrenamtlich betreuen können freiwillig eine Vereinbarung mit einem Betreuungsverein abschließen.
- Berufsbetreuer müssen zukünftig ihre Qualifikation und Eignung nachweisen. Geplant ist, dass Berufsbetreuer regelmäßig ein Führungszeugnis, Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis und den Nachweis über eine Haftpflichtversicherung an die Betreuungsbehörde einreichen müssen.
- Stärkere Kontrollen der Berufsbetreuer
- Betreuungsbehörden müssen stärker Alternativen zur Betreuung prüfen. Sie sind für die Prüfung der Qualifikation der Berufsbetreuer verantwortlich
- Vorsorgevollmachten sollen gestärkt werden. Ehegatten können vorübergehend in der Gesundheitsorge vertreten. Z. b. nach Unfall des Ehepartners

Hilfen für ehrenamtliche Betreuer

Beim zuständigen Betreuungsgericht, der Betreuungsbehörde erhalten ehrenamtliche Betreuer Beratungen

Unser Betreuungsverein bietet Beratung und Informationen zu Fragen der Rechtlichen Betreuung und Vorsorgevollmacht an.

Rechtsprechungen 2019/2020

Der Gesetzgeber räumt der ehrenamtlichen Betreuung, vor allem von Familienangehörigen, einen hohen Stellenwert ein.

Ist ein Familienangehöriger zur Führung der Rechtlichen Betreuung geeignet, darf kein Berufsbetreuer eingesetzt werden, so lange dies dem Wohl und den Wünschen des Betroffenen entspricht

(BGH v. 22.01.2020, XII ZB 329/19)

Vermögende Betreute tragen die Kosten der Betreuung selbst. Durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes wurden für Menschen, die nur Eingliederungshilfeleistungen benötigen, die Grenzen deutlich erhöht. (2021: 59.200,00 €). Für Menschen, die z. B. auch Grundsicherung erhalten, liegt die Vermögensgrenze bei nur 5000,00 €

(BGH v. 20.03.2019 XII ZB 290/18)

Zum Abweichen vom Betreuungswunsch des Betroffenen und zu den Anforderungen an die Eignung des Betreuers

1. Zu den Voraussetzungen, unter denen nach § 1897 Abs. 4 Satz 1 BGB bei der Auswahl eines Betreuers vom Vorschlag des volljährigen Betreuten abgewichen werden darf (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 9. Mai 2018 – XII ZB 553/17, BtPrax 2018, 200).
2. Ein Betreuer ist nur dann geeignet im Sinne des § 1897 Abs. 1 BGB, wenn er – neben der fachlichen Qualifikation – auch in persönlicher Hinsicht zur Führung der Betreuung geeignet ist (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 3. Februar 2021 – XII ZB 181/20).
(BGH, Beschluss vom 10. März 2021 – XII ZB 174/20)

Zum Einwilligungsvorbehalt und zum (coronabedingten) Absehen von der persönlichen Anhörung

1. Im Verfahren betreffend die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts darf das Gericht unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 Satz 1 FamFG ausnahmsweise dann von der Anhörung des Betroffenen bzw. von der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks absehen, wenn eine Vorführung des Betroffenen (§ 278 Abs. 5 FamFG) unverhältnismäßig ist und das Gericht zuvor sämtliche nicht mit Zwang verbundenen Versuche – einschließlich des Versuchs einer Anhörung in der gewöhnlichen Umgebung – unternommen hat, um den Betroffenen zu befragen oder sich von ihm einen persönlichen Eindruck zu verschaffen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 2. Juli 2014 – XII ZB 120/14, BtPrax 2014, 226).
2. Der pauschale Verweis des Gerichts auf die mit der Corona-Pandemie verbundenen Gesundheitsgefahren ist nicht geeignet, das Absehen von der persönlichen Anhörung des Betroffenen zu rechtfertigen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 14. Oktober 2020 XII ZB 235/20 BtPrax 2021, 31, zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt).
3. Ein Einwilligungsvorbehalt kann nur dann angeordnet werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Vermögensgefährdung erheblicher Art vorliegen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 9. Mai 2018 – XII ZB 577/17, FamRZ 2018, 1193).
4. Ein Einwilligungsvorbehalt kann nicht gegen den freien Willen des Betroffenen angeordnet werden (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 17. Mai 2017 – XII ZB 495/16, BtPrax 2017, 203).
(BGH, Beschluss vom 24. Februar 2021 – XII ZB 503/20)

Zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

Der Antrag auf Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aus §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 41 Abs. 1 und 3 SGB XII wirkt ungeachtet des Umstandes, dass eine vorläufige Entscheidung nach § 44 a Abs. 1 SGB XII nicht ergehen könnte, auch dann nach § 41 Abs. 2 Satz 1 SGB XII auf den Ersten des Kalendermonats zurück, in dem er gestellt wird, wenn die bindende Feststellung der dauerhaft vollen Erwerbsminderung durch den zuständigen Rentenversicherungsträger (§ 45 SGB XII) erst nach Ablauf des Antragsmonats beim Sozialhilfeträger eingeht (entgegen Runderlass Nr. 13/2017 vom 27.04.2017 des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern

(SG Rostock, Urteil vom 9. Februar 2021 – S 8 SO 24/20)

Informationen des Betreuungsgerichtstages e. V. zu betreuungsrechtlichen Fragen der Corona-Impfungen

Grundsätze

- Impfen ist eine ärztliche Maßnahme, wie jede andere auch
- Dazu gehört ein Aufklärungsgespräch mit der Patientin/dem Patienten
- Der Patient/die Patientin hat selbst einzuwilligen - auch bei einer Rechtlichen Betreuung mit Aufgabenkreis Gesundheitssorge
- Nur dann, wenn sie/er einwilligungsunfähig ist, wird sie/er durch ihre rechtliche Vertretung vertreten
- Dann muss die Ärztin/der Arzt auch mit dem Betreuer der Betreuerin sprechen und aufklären
- Maßgeblich für die Entscheidung der Betreuerin/des Betreuers ist der Wille bzw. mutmaßliche Wille der betreuten Person
- Es handelt sich um einen behördlich zugelassenen und empfohlenen Impfstoff. Bei konkreten Zweifeln, ob die Betreute/der Betreute die Impfung verträgt, muss die Betreuerin/der Betreuer mit der Ärztin/dem Arzt auch darüber sprechen
- Es besteht keinerlei Impfpflicht
- Zwangsausübungen sind ausgeschlossen

Quelle: BtPrax April 2021